



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Bruchhausen, Karl von: Der ägyptische Sudan seit der Schlacht bei
Khartum

urn:nbn:de:gbv:46:1-908



Der ägyptische Sudan seit der Schlacht bei Khartum

Von Karl von Bruchhausen



Über ein Jahr ist seit der Schlacht bei Khartum vergangen; ein neuer Kriegszug gegen die damals geschlagenen Derwische steht bevor. Dieser Zeitpunkt erscheint für einen Rückblick besonders geeignet.

Nach dem Siege bei Khartum waren die maßlos jubelnden Engländer überzeugt, daß nun der Mahdismus mit Stumpf und Stiel ausgerottet sei, und daß deshalb das ganze Nilthal bis zu den großen Äquatorialseen dem britischen Volke ohne weiteres zur bequemen Ausbeutung anheimfallen werde. So glatt sollte aber die Angelegenheit — anfänglich zur Verblüffung, dann zur Entnüchterung der Überschwenglichen — nicht verlaufen. Auch sollte sich erweisen, daß keineswegs, wie vielfach geglaubt wurde, im mittlern und obern Nilthale einfach goldne Eier aufzulesen seien. Vor allen Dingen that es not, die Grenzen des zurückgewonnenen ägyptischen Sudans festzulegen, denn seit den Jahren, in denen er an die Mahdisten verloren ging, waren verschiedene Wettbewerber, besonders um das obere Nilthal, auf dem Plan erschienen. Im Westen des Weißen Nils die Franzosen. Der Fashodazwischenfall mit der drohenden Kriegsgefahr und der gründlichen Demütigung Frankreichs steht noch in zu frischer Erinnerung, als daß wir uns eingehend damit zu beschäftigen hätten. Am 4. November 1898 verfügte das zähneknirschende Frankreich, sich vor der englischen Flottenübermacht beugend, die Räumung Fashodas. Seitdem wurde fortdauernd unterhandelt. Am 21. März 1899 wurde dann das englisch-französische Abkommen über die Abgrenzung der Interessensphären in Nordostafrika abgeschlossen. Die Genehmigung der Parlamente erfolgte anstandslos. Damit ist, abgesehen davon, daß Frankreich das Verbleiben Englands in Ägypten auch jetzt nicht rechtlich anerkannt hat,

der alte Streit zwischen den beiden Ländern um die Vorherrschaft in Nordostafrika — zu Gunsten Englands — aus der Welt geschafft.

Der Vertrag vom 21. März 1899 verpflichtet Frankreich, nicht östlich von einer bestimmten Linie, England, nicht westlich davon Gebiete zu erwerben oder politischen Einfluß zu erstreben; diese Linie reicht von der Südostecke des Wilajets Tripolis bis etwa zum Quellgebiet des Sobomu (eines Nebenflusses des Ubangi, der sich selbst in den Kongo ergießt). Genauer bezeichnet läuft sie vom Schnittpunkt des Wendekreises des Krebses mit dem 16. Grad ö. L. (von Greenwich) in südöstlicher Richtung bis zum 24. Grad ö. L., den sie etwa in der Höhe des Breitenkreises von Berber trifft, und folgt dem 24. Grad ö. L. bis zur Nordgrenze von Dar Fur, d. i. etwa bis zum 15. Breitengrade. Dann begleitet sie die Grenzlinie zwischen Dar Fur und Wadai bis 11 Grad n. Br. und folgt weiter der Wasserscheide zwischen dem Nil und dem Kongo bis zur Grenze des Kongostaates (etwa 5 Grad n. Br.). Zwischen dem 5. und 15. Breitengrade soll die Grenze durch einen gemischten Ausschuß im einzelnen festgelegt werden, was notwendig erscheint, da besonders die Wassergebiete des Nils und des Kongos in dem flachen Lande vielfach in einander greifen. Hier hat England den Franzosen auch insoweit ein Zugeständnis gemacht, als es ihnen den wirtschaftlich freien Zugang zum Nil zwischen dem 5. Grad und dem 14. Grad 20' n. Br. zugesichert hat. Der Vertrag hat das unleugbar Gute an sich, daß durch ihn die Gelegenheit zu mannigfachen Reibungen zwischen den beiden Mächten aus der Welt geschafft ist. Leider wurde die von mancher Seite gewünschte Neutralisierung des Nils (wie beim Kongo und Niger), wozu die Gelegenheit günstig erschien, nicht ausgesprochen.

England hat für sich oder Ägypten weite Gebiete im Osten und Südosten von Tripolis (freilich Teile der Libyschen Wüste), dann Dar Fur und Bahr-el-Ghazal erhalten, und wenn es auch auf den Traum einer zusammenhängenden Verbindung zwischen Niger und Nil endgiltig verzichten mußte, so ist es doch unbestrittener Herr des linken Nilufers bis zu den Seen geworden. Nach Slatin sind die England zugefallenen Gebiete deshalb wertvoller, weil es sich um wirklichen Besitz oder leicht zu erringenden handelt, während Frankreich die ihm zugewiesenen Gebiete (Tibesti, Kanem, Wadai Nabehs Reich), Staatsgebilde von einer gewissen militärischen Kraft, erst zu erobern haben wird. Indessen darf nicht verkannt werden, daß das neuerworbene Einflußgebiet den Kolonialbesitz Frankreichs in Nordafrika in sehr willkommener Weise abrundet. Andererseits hat auch Frankreich einen lange gehegten Traum aufgeben müssen: den Traum einer Querverbindung durch Afrika von Westen (St. Louis am Senegal) nach Osten (Dschibuti am Golfe von Aden). Vom Nil bleibt Frankreich abgesperrt, aber es ist ihm auf einer Strecke von etwa 800 Kilometern der freie wirtschaftliche Zugang zu diesem Flusse bewilligt. Die Bestimmung gilt in der Richtung auf den Tschadsee und die französische

Kongokolonie auch umgekehrt für England, doch dürfte dieses davon kaum je Gebrauch machen. So ist dieser Vertragsartikel offenbar zu Gunsten Frankreichs gemacht worden, und dieses kann bei günstiger Entwicklung in spätern Jahren sehr wohl in die Lage kommen, ihn auszunutzen. Es fragt sich nur, ob England diese Abmachung loyal erfüllen wird. Die Schwierigkeiten und Mörgeleien, die andre Nationen am Niger, für den vertragsmäßig freie Schifffahrt zugesichert ist, von britischer Seite erfahren haben, geben zu denken.

Anfänglich hieß es, der südwestliche Zipfel des Landes Bar-el-Ghafal mit der Station Tambura am Suëhflusse sollte Frankreich bleiben. Marchand hatte ausgerechnet, daß es dann von Brazzaville bis Kairo nur 76 Kilometer Landweg geben werde (Kongo, Ubangi, Mbomu, Boku, Überlandweg, Suëh, Bar-el-Ghafal, Nil). Aber die Franzosen vergessen dabei, daß dieser Weg, soweit die Flußläufe in Betracht kommen, nur für Boote von sehr geringem Tiefgang befahrbar ist. Den flachen Dampfer „Faidherbe“ vermochte Marchand erst unterhalb Meschra-er-Rel (am Suëh) zu Wasser zu lassen. Es bleibt abzuwarten, was für eine Grenzlinie der erwähnte Ausschuß im Südwestwinkel von Bah-el-Ghafal ziehn wird. Im ganzen genommen ist nach dem erbitterten Zusammenprall wegen Fashoda das Ergebnis als ein für Frankreich nicht ungünstiges zu bezeichnen. So war man dort denn auch mit dem Abkommen nicht unzufrieden. Der französische Minister des Außern betonte am 6. Mai dieses Jahres in der Kammer neben den erwähnten Vorteilen als besonders günstig die Thatsache, daß sich Frankreich bei der Anerkennung der beanspruchten englischen Rechte auf Ägypten völlig freie Hand gewahrt habe.

Es ist gar nicht zu leugnen, daß England beim Abschluß des Vertrags eine gewisse Mäßigung gezeigt hat. Warum? Es ist das doch sonst nicht seine Art, wenn es die Macht in Händen hat. Da erscheint die neue russische „Enthüllung“ gegenüber dem „undankbaren“ Frankreich nicht unglaubwürdig, daß nämlich diese Mäßigung auf die Einwirkung Rußlands zurückzuführen sei.

Es wurden aber noch weitere Staaten in Mitleidenschaft gezogen. Da kam erst tastweise, dann mit einem formellen Einspruch die Hohe Pforte. Es sei über Gebiete verfügt worden, die nach der Nigerkonvention von 1890 unzweifelhaft zum Hinterlande der türkischen Provinz Tripolis gehörten; außerdem sei die Süd- und Westgrenze ihres Vasallenreichs Ägypten festgelegt, ohne sie zu fragen. Die guten Leute am Goldenen Horn hatten völlig Recht; aber es ging ihnen auch diesmal wie regelmäßig mit ihren afrikanischen Ansprüchen: die Beschwerden wurden lächelnd ad acta gelegt. Nur daß Frankreich die Erklärung abgab, daß es die alten, viel begangnen Karawanenstraßen vom Tschadsee nach Tripolis nicht stören werde. Dabei verfolgt es den Gedanken verschiedner Transsaharabahnen! Wegen des Hinterlands von Tripolis fühlte sich noch eine andre Macht geschädigt, die das Wilajet zwar nicht besaß, aber gern besessen hätte: Italien. Selbstverständlich blieb es auch hier bei aufbrausender Entrüstung, die bald verrauchte. Seltsamerweise kehrte sie sich

mehr gegen die Franzosen, die neuen glücklichen Besitzer, als gegen das auch diesmal wieder „perfidie Albion,“ das diese Abmachung traf, ohne seinem guten italienischen Freund auch nur ein Wörtchen davon zu sagen.

Endlich begann auch der Kongostaat sich zu rühren. Bekanntlich hatte er unterm 12. Juni 1894 mit England einen Vertrag geschlossen, wonach gegenseitig verpachtet wurden: an England ein Streifen Lands längs der deutsch-kongostaatlichen Grenze; an den Kongostaat so ziemlich das ganze Land Bahr-el-Ghazal und südlichere Gebiete. Der energische Einspruch Deutschlands und Frankreichs machte den Vertrag zu nichte. England setzte für einen Teil des in Rede stehenden Gebiets seinen Willen durch, indem es Emin's alte Provinz an den König von Belgien persönlich verpachtete, und zwar unter der Behauptung, daß ein derartiges Vertragsverhältnis nicht unter den Artikel 34 der Kongoakte falle! Ein Stück englischer Jesuiterei, bei der sich die europäischen Mächte beruhigten! Der Kongostaat, der sich in seinen Hoffnungen auf Bahr-el-Ghazal betrogen sah, setzte sich mit Frankreich in einem Vertrage vom 14. August 1894 dahin auseinander, daß als seine äußerste Grenze nach Norden der 5. Grad 30' n. Br. zu gelten habe. So weit ist der Kongostaat denn auch am Nil vorgegangen. Als nun Frankreich das Land Bahr-el-Ghazal freigab, rüstete man in Belgien alsbald eine starke Expedition, um diese Gebiete auf Grund des Pachtvertrags vom 12. Mai 1894 in Besitz zu nehmen. Darauf erfolgte aber von England ein so deutlicher Wink, daß alles weitere unterblieb. England ist keineswegs gewillt, auf den alten Vertrag zurückzukommen, zumal da es das Ausgleichsobjekt an der deutsch-ostafrikanischen Grenze nicht erhalten hat und inzwischen die Führung der Kap-Kairobahn über deutsches Gebiet in die Wege geleitet worden ist. Außerdem, da es sich neuerdings in der Rolle eines Anwalts Ägyptens zur Wiedererlangung zeitweilig verloren gegangener Landesteile gefiel: wie durfte es da solche Gebiete einem Fremden ausliefern? Oder in Wirklichkeit, wie sollte es das thun, jetzt, wo ihm die Nilstraße bis zur Einmündung des Gazellenflusses und weiter offen stand? Die Leiter des Kongostaats waren sehr naiv, so etwas für möglich zu halten, zumal da ihnen England, schon als sie 1897 die Nordgrenze jener Enklave am obern Nil bis Lado verschoben, ganz unverhohlen sein Mißfallen zu erkennen gegeben hatte. Trotz solcher Lektionen ist das Verhältnis zwischen dem Kongostaat und England nach wie vor freundlich.

Wenden wir uns den Grenzverhältnissen östlich vom Weißen Nil zu. Hier kommen als Nachbarn Italien und Abyssinien in Betracht. Das verhältnismäßig kurze Stück erythraischer Grenze ist neuerdings geregelt worden; weshalb scheint nicht recht klar, da die Grenzlinie durch den Vertrag vom 15. April 1891 ganz unzweideutig festgelegt worden war. Italien hatte keinerlei Bedürfnis zu einer Änderung: es müssen also — vielleicht mit Rücksicht auf das Eisenbahnprojekt Kassala-Suakin — englische Wünsche vorgelegen

haben. Näheres ist noch nicht bekannt geworden. Auf vier Fünftel der Strecke von Suakin bis zum Nordrande des Albertsees hat England es dann mit Abessinien zu thun. Der keineswegs übermäßig bescheidne Menelik zieht den Weißen Nil vom 2. bis zum 14. Grad n. Br., d. i. bis auf 200 Kilometer in der Luftlinie bis an Khartum, als ideelle Westgrenze seines Reichs an. In Wirklichkeit ist er aber im Norden mit den Landschaften Ghedaref und Galabat zufrieden, und auch diese will er — nach neuern russischen Quellen — den Engländern überlassen, wenn sie nur sein formelles Oberhoheitsrecht anerkennen. Galabat gehört übrigens nach den englisch-italienischen Abmachungen von 1891 zum italienischen Einflußbereich; Italien wird aber um diese Dinge überhaupt nicht gefragt.

Was für Grenzen Menelik weiter südlich thatsächlich beansprucht, ist zweifelhaft, doch hat er 1898 ein Heer unter dem Deschak (General) Tesamma den Baro-Sobat abwärts geschickt, und die Spitze dieses Heers, bei dem der russische Oberst Artamanow stand, gelangte bis an den Weißen Nil. Es ist dann im Gebiet des Baro-Sobat eine „Deschakprovinz“ errichtet worden, deren westliche Grenze nicht bekannt ist.*) Diese Provinz soll neuerdings zu den „Äquatorialprovinzen Abessiniens“ geschlagen sein, deren Verwaltung und Ausbeutung der Negus-Negest dem Russen Leontiew anvertraut hat. Im Juni dieses Jahres hat in Adis Abeba die feierliche Einführung Leontiew's in sein neues Amt stattgefunden, und dieser dürfte zur Zeit Anstalten treffen, die ihm zugetheilten weiten, bisher noch so gut wie unabhängigen Gebiete unter das abessinische Regiment zu bringen. In der Hauptsache gilt als die Westgrenze seines Reichs der Weiße Nil, und hier scheinen für die Folgezeit Reibungen mit den Engländern — vom Sobat wie von Uganda her — unvermeidlich. Um ihnen nach Möglichkeit vorzubeugen, steht England seit länger als einem halben Jahre in Unterhandlungen mit Menelik, die aber trotz des viel gerühmten und wohl auch thatsächlichen Ansehens, worin die Engländer zur Zeit in Adis Abeba stehn, nicht vom Fleck kommen. Menelik schiebt — schon aus Charakteranlage — alle entscheidenden Entschlüsse auf die lange Bank, so z. B. auch die Grenzregulierung mit Italien. In der Sudanfrage wird er sich aber mit Recht sagen, daß Abwarten das bessere Teil ist. So hat der englische Vertreter in Adis Abeba, Leutnant Harrington, für die Sudangrenzen bisher nicht einmal den Eintritt in ernste abschließende Verhandlungen erreichen können, und den einmal gemachten Versuch, einen Zwang auf den Negus-Negest auszuüben, hat dieser sonst immer lebenswürdige Herrscher so ungnädig vermerkt, daß es bei dem einen Versuche blieb. Harrington hat

*) Nach dem in der Times vom 15. August d. J. veröffentlichten Briefe eines englischen Reisenden aus Ombucman vom 15. Juli hatte dieser den südwestlichsten englischen Posten in Nasser am Sobat getroffen; die Daily Mail vom 11. August meldete, daß nach Nachrichten aus Kairo 3000 Abessiner im Begriffe ständen, das Gebiet von Nasser auf dem linken Sobatufer zu besetzen. Später ist diese Meldung ein paar mal widerrufen und bestätigt worden.

dann Urlaub genommen und ist am 10. August d. J. in London eingetroffen, um mit der Regierung über die Grenzfrage persönlich Rücksprache zu nehmen.

Begeben wir uns aus dem Hinundher der diplomatischen Kämpfe auf den Boden der militärischen.

Nach dem Siege bei Khartum gab es zum Erstaunen der guten Briten daheim zunächst östlich des Nils noch allerlei zu thun. Sie hätten es sich wohl sagen können, denn da der Mahdismus sein weites Reich mit den Waffen erobert hatte und seine Regierungskunst im Erpressen von Tribut bestand, durfte der Khalif nur einen kleinen Teil der ständigen Besatzungstruppen aus seinen entfernten Provinzen ziehen, als die Engländer zur Entscheidungsschlacht gegen seine Hauptstadt herandrückten. In Ghedaref stand damals Ahmed Fadil, ein Verwandter des Khalifen, mit 5000 bis 6000 Mann. Gegen ihn marschierte von Kassala aus eine englisch-ägyptische Streitmacht von etwa 1500 Mann und bemächtigte sich am 22. September 1898 der Hauptstadt Suf-Abu-Sin (auch — wie das Land — Ghedaref genannt). Ahmed Fadil fühlte sich in dem dabei entstandnen Scharmügel so wenig geschlagen, daß er sechs Tage später einen — mißlungenen — Wiedereroberungsversuch machte. Die Engländer hielten es aber für ratsam, jetzt 3000 Mann von Khartum nach Ghedaref zu ziehen und einige Kanonenboote den Blauen Nil aufwärts zu entsenden. Ahmed Fadil wich dann in der offenbaren Absicht, später die Verbindung mit dem nach Kordofan geflohenen Khalifen herzustellen, südwärts aus; die Engländer folgten ihm. Bei Koséres am Blauen Nil (in der Luftlinie 480 Kilometer von Khartum und 420 Kilometer von Kassala) stießen sie am 26. Dezember auf das Derwischheer, als es eben im Begriff war, über den Fluß zu setzen. Es muß dort hart gekämpft worden sein, denn auf englisch-ägyptischer Seite wurden 1 englischer Major, 6 ägyptische Offiziere und 218 Mann verwundet; 27 Mann blieben tot. Als sich einige Tage später „der Rest“ der Derwischtruppen in der Stärke von 2000 Mann dem Kanonenboot „Metemmeh“ ergab, während es Ahmed Fadil gelang, „allein“ nach Süden zu fliehen, frohlockte man abermals in England. Von dem Rest muß aber doch wohl noch etwas übrig geblieben, und Ahmed Fadil muß doch wohl nicht so ganz allein geflohen sein, denn einige Wochen später wurde gemeldet, daß es ihm gelungen sei, das Lager des Khalifen am Scherkelasee „mit dem Reste seiner Truppen“ zu erreichen. Man muß dabei noch in Betracht ziehen, daß auch diese Meldung eine englische war, wie denn die Engländer die einzigen sind, die zu der Geschichte ihrer Sudanexpedition Beiträge liefern. Schade, daß dem Khalifen kein europäischer Historiograph zur Verfügung steht.

Über die Lage des Khalifen in Kordofan werden wir uns in einem Schlußabschnitt äußern. Noch zu erwähnen bleiben der Vollständigkeit halber die Bestrebungen der Engländer, mit dem mittlern Nilthal von Uganda aus in Verbindung zu treten. Als mit Rücksicht auf die ungebrochne Macht des Khalifen noch auf Jahre hinaus keine Aussicht schien, die Gegend von Faschoda-

Sobat von Norden her erreichen zu können, sandte England 1897 eine starke Expedition unter dem Major (jetzt Oberstleutnant) Macdonald von Mombasa nach Uganda, um von dort nilabwärts zu ziehen und dem Franzosen Marchand zuvorzukommen. Durch verkehrte Maßnahmen brachte Macdonald seine schwarzen Truppen zur Meuterei, und statt die Expedition in der geplanten Weise fortsetzen zu können, hatte er sich in Uganda mit den Meuterern, denen sich aufständische Landesbewohner angeschlossen, Jahr und Tag herumzuschlagen. Als der endliche Erfolg und die von der Küste nachgesandten indischen Truppen es erlaubten, ging der Major Martyr in den ersten Tagen des September 1898 von Uganda ab mit einer Dampfsarkasse, verschiedenen Booten und etwa 200 Sudanesen. Er ist bis Bor (ungefähr 120 Kilometer nördlich Lado) gelangt, dessen freiwillige, mit Martyrs Expedition nicht zusammenhängende Räumung durch die Derwische Mitte Mai 1899 aus Brüssel gemeldet wurde. Die Räumung Bors, wie auch die weiter gemeldete Besetzung des Ortes durch Truppen des Kongostaats, von denen sich mit der gnädigen Erlaubnis Martyrs tausend Mann der Expedition angeschlossen, dürfte mithin etwa Anfang oder Mitte April dieses Jahres erfolgt sein. In Belgien hat man von der Möglichkeit weiterer Operationen nach Norden im Herbst dieses Jahres gleichzeitig mit der englischen Expedition gegen den Khalifen, gesprochen. Martyr ist dann von seiner Regierung zurückbeordert, in der Gegend von Bor umgekehrt. Wahrscheinlich wurde der Befehl gegeben, weil man inzwischen festgestellt hatte, daß der Bahr-el-Dschebel (oberster Nil) wegen einer dichten Decke von Wasserpflanzen (Sudd) auf mehr als 150 Kilometer nicht schiffbar ist. Hinsichtlich der Derwische stellte Martyr fest, daß sie sich — etwa 2500 Mann stark — über Kumbefi und Meschra-er-Nef nach dem südlichen Nordofan zurückgezogen hatten, um sich mit dem Khalifen zu vereinigen. Die Verbindung zwischen Uganda und Sobat bleibt also noch herzustellen.

Trotz dieser Lücke war schon bald nach der Schlacht bei Khartum ein so weitgedehntes, in Bezug auf eine geordnete Verwaltung völlig verwahrlostes Gebiet in der Hand des Siegers gefallen, daß an seine Organisation gedacht werden mußte. Zunächst: unter welchem Rechtstitel blieben die Engländer, nachdem nun „Gordon gerächt“ worden war, im Lande? Und wie sollten sie es anfangen, nicht nur im Lande zu bleiben, sondern das Heft völlig und für alle Zeit in die Hand zu bekommen?

Die Lösung brachte ein am 19. Januar 1899 bekannt gewordnes englisch-ägyptisches Abkommen. Es stellt ein umfangreiches Aktenstück dar, dessen Inhalt nicht in ein paar Worten wiederzugeben ist.

Unter „Sudan“ versteht das Abkommen sowohl die Gebiete südlich von dem 22. Breitengrade, die nach dem Stande des Jahres 1882 zu Ägypten gehört haben, als auch die Länder, die von England und Ägypten in der Folge etwa gemeinsam — auf dieses Wort ist Nachdruck zu legen — erobert werden. In diesem ganzen Gebiete sollen mit Ausnahme von Suakin, das

nur die ägyptische Flagge führt, überall die englische und die ägyptische Flagge neben einander aufgezogen werden. An der Spitze der militärischen und bürgerlichen Behörden steht der „Generalgouverneur des Sudan,“ der durch ein mit dem Einverständnis Englands erlassenes Dekret des Khedive ernannt und abgesetzt werden kann. Der Generalgouverneur ist befugt, Gesetze und Vorschriften — und zwar auch über die in seinem Bereich bestehenden Eigentumsverhältnisse — zu geben; er hat jedoch dem britischen Vertreter in Kairo wie auch dem ägyptischen Ministerpräsidenten alsbald Kenntnis davon zu geben. Ägyptische Gesetze, Ministerialerlasse usw. haben im Sudan keine Gültigkeit, so lange der Generalgouverneur sie nicht gut heißt und bekannt macht. In Bezug auf Handel, Niederlassungen und Erwerb von Eigentum im Sudan durch die Europäer sollen keine Bevorzugungen der Angehörigen irgend einer Macht eintreten. Von Ägypten in den Sudan eingeführte Waren sind zollfrei; für die von andern Seiten, z. B. Suakin, eingeführten Waren sollen die Eingangszölle die für Ägypten jetzt maßgebenden nicht übersteigen. Ausfuhrzölle setzt der Generalgouverneur fest und macht sie bekannt. Die in Ägypten bestehenden „gemischten Gerichte“ — sie sind, weil sich in ihnen die Einflüsse fremder Mächte geltend machen können, den Engländern ein Dorn im Auge — werden mit Ausnahme der Stadt Suakin nicht auf den Sudan ausgedehnt. Bis weitere Regelung eintritt, bleibt das Kriegsrecht in Kraft. Ohne vorhergehende Zustimmung der englischen Regierung dürfen weder Konsuln noch Vizekonsuln, noch Konsularagenten fremder Mächte im Sudan beglaubigt werden oder auch nur dort wohnen. Einfuhr oder Ausfuhr von Sklaven ist unbedingt verboten. Auf die Durchführung der Bestimmungen der Antisklavereivakte vom 2. Juli 1890 über die Einfuhr und den Vertrieb von Feuerwaffen, Munition und geistigen Getränken ist von beiden Regierungen streng zu achten.

Das ist also eine Zweiherrschaft (Kondominium), die unglücklichste und unhaltbarste Regierungsform für ein Land, wenn die beiden beteiligten Mächte gleich berechtigt und gleich stark einander gegenüber stehn. Im vorliegenden Falle aber ist daraus die richtige *societas leonina* geworden, denn Ägypten ist nur als hübsche Drapierung gegenüber den wachsamem Augen Europas mit in die Regierungsmaschinerie hineingenommen. Das Verhältnis Englands zum ägyptischen Sudan ist noch viel maßgebender als z. B. die einfache Schutzherrschaft, denn der in den „Schutz“ genommene Staat hat doch immer noch eine gewisse Bewegungsfreiheit. Ägypten hat aber gar nichts im Sudan zu sagen. Der Allgewaltige ist der Generalgouverneur; seine Ernennung ist nur mit der Genehmigung Englands möglich. Wird England jemals diese Genehmigung erteilen, wenn es sich um einen Nichtengländer handelt? Wird der Generalgouverneur andre Beamte in seinem Bereiche anstellen als Engländer? Sind nicht amtliche Personen fremder Mächte — auf die Dauer wird sich dieser Zustand nicht aufrecht erhalten lassen — ohne ausdrückliche Genehmigung

Englands sogar vom bloßen dauernden Aufenthalt auf ägyptisch-sudanesischem Gebiet ausgeschlossen?

Mit einem Worte, der ganze ägyptische Sudan ist fortan als englischer Besitz zu betrachten, worin durch die Hand des Generalgouverneurs das foreign office nach Belieben schaltet und waltet. Als am 7. Februar Lord Kimberley im Oberhause bemerkte, daß man den ägyptischen Sudan thatsächlich zu einem Teile des britischen Reiches gemacht habe, erwiderte Lord Salisbury: England halte diese Gebiete, weil sie Ägypten gehört hätten, aber es halte sie auch auf Grund des weniger verwickelten und leichter verständlichen Titels des Eroberers. Ganz ähnlich sprach sich später Brodrick im Unterhause aus. Dem gegenüber entbehrt es nicht der Komik, wenn England Mitte März der murrenden Hohen Pforte mitteilte, daß es an eine Besetzung des Sudans gar nicht denke und die Oberhoheitsrechte des Sultans nicht im geringsten zu schmälern beabsichtige. Im Gegenteil darf dieser — und dürfen die Franzosen — jetzt überzeugt sein, daß England in der Zukunft niemals Ägypten freiwillig räumen wird.

Die Person des ersten „Generalgouverneurs des Sudan“ war gegeben. Unter dem 21. Januar wurde Generalmajor Herbert Kitchener, Lord of Khartoum, auf diesen Posten gestellt. Zweifellos ein hierfür geeigneter Mann. Selbständigkeit, rücksichtslose Strenge und Organisationstalent sind ihm nicht abzusprechen, und wenn er den Anfang Januar nach Khartum beschiednen Scheiks versicherte, daß in Zukunft nicht von Kairo oder London, sondern ganz allein von Khartum aus regiert werden solle, so darf man glauben, daß er es mit diesem Worte ernst nimmt; aber es ist selbstverständlich, daß er, der aktive Offizier, die Interessen seines Mutterlandes immer in die erste Linie stellt.*)

Gleichzeitig mit der Ernennung Kitcheners unterm 21. Januar d. J. wurde auch das bisher beherrschte Gebiet in vier Bezirke erster Klasse (Dmdurman, Fatschoda, Sennaar und Kassala), sowie drei Bezirke zweiter (Assuan,**)

*) Die Stellung als Sirdar, d. i. Oberbefehlshaber der ägyptischen Truppen, behielt er — unsers Erachtens ist das mit der Generalgouverneurschaft nicht recht vereinbar — bei, vielleicht mit Rücksicht darauf, daß er in den noch bevorstehenden militärischen Unternehmungen voraussichtlich wieder der Führer sein wird; vielleicht auch, um ihn im Einkommen besser zu stellen. Als Generalgouverneur erhält er einen Gehalt von 1000 Pfund jährlich und 500 Pfund Reisekostenentschädigung, als Sirdar sicherlich mehr als den Gehalt eines Generalmajors (1095 Pfund Sterling). Das sind allein schon über 50000 Mark im Jahre. Dann hat er, wie jeder Soldat, seine Extravergütung für den letzten Sudanfeldzug erhalten, und zwar betrug sein Anteil 25000 Pfund. Obendrein hat ihm das Parlament im Juni 30000 Pfund als besonderes Geschenk bewilligt. Schlechte Geschäfte hat Kitchener also im Sudan nicht gemacht. So konnte er den Antrag einer Verlagshandlung, für 5000 Pfund Sterling ein Buch über den letzten Sudanfeldzug zu schreiben, ruhig ablehnen.

***) So heißt es übereinstimmend in den Meldungen. Assuan liegt aber nördlich vom 22. Breitengrad.

Wadi Halfa und Suakin) geteilt. An die Spitze sämtlicher Bezirke wurden aktive englische Offiziere gestellt. Selbst ein Mann wie Slatin Pascha, der sich während der Expedition nach Khartum als Chef des Nachrichtenamts neben Oberst Wingate in hohem Maße hervorgethan hatte, mußte seiner Wege gehn. Für Ausländer ist in der Verwaltung des Sudan kein Platz. Wer wäre sonst zu einer Gouverneurstelle geeigneter gewesen, als der landes- und sprachenkundige Slatin? — Daß sich die englische Regierung ihm gegenüber im Unrecht fühlte — wir vermögen an das von englischen Blättern behauptete freiwillige Ausscheiden Slatins nicht recht zu glauben —, beweist die verhältnismäßig hohe Abfindung, die sie ihm gewährte: das volle Gehalt eines Generalmajors (3 Pfund Sterling, also über 60 Mark auf den Tag) auf Lebenszeit, obwohl er in England nur als Oberst rangierte. Ob ihm die Feder damit gebunden wurde?

Selbstverständlich ist es im Sudan mit der Einteilung in schön abgegrenzte Bezirke auf dem Papier nicht gethan. Das Dervischregiment hatte gründlich verfallene Zustände hinterlassen, in die nur nach und nach Ordnung zu bringen sein wird. Über Kitcheners Thätigkeit in dieser Hinsicht jetzt schon zu urteilen wäre verfrüht; es fehlen die Unterlagen.

Als Hauptstadt des Sudans wurde Khartum bestimmt, und es ist nach englischen Blättern erstaunlich, wie rasch dort im Verlaufe von sechs Monaten eine ansehnliche Stadt aus dem Boden gewachsen ist, während in derselben kurzen Zeit Omdurman jämmerlich verfiel. Sogar eine Straßenbahn von 5 Kilometer Länge hat der Ort schon, die vorläufig Bauzwecken dient, später aber dem Personenverkehr übergeben werden soll. Indes machte sich die ungesunde Lage des in einer Nilgabelung liegenden Khartum bald geltend; die Sterblichkeit unter den Truppen — selbst den Sudanesen — war groß; die englische Besatzung mußte nilabwärts nach Halfajah verlegt werden.

Denkwürdige Ereignisse für Khartum waren folgende: die Grundsteinlegung der Gordonschule am 5. Januar 1899 (die Errichtung französischer Schulen im Sudan war schon im Dezember entschieden untersagt worden); die Abhaltung einer Parade über 9000 Mann durch den Herzog und die Herzogin von Connaught am 19. Februar; das Erscheinen der ersten Nummer eines arabisch-englischen amtlichen Verordnungsblatts (London Gazette) am 7. März.

Kitchener war viel unterwegs. Im Januar besichtigte er den Blauen Nil ein gutes Stück aufwärts; im Februar war er in Ed Duem am Weißen Nil, und im März-April machte er eine Rundtour über Kassala und Suakin. Dabei handelte es sich wesentlich — Kitchener ist Ingenieuroffizier — um Eisenbahnbaupläne. An der Bahn Abaramündung-Khartum ist seit vergangnem Herbst fleißig gearbeitet worden; man rechnet darauf, daß sie in der zweiten Hälfte des Novembers dieses Jahres Khartum erreichen wird. Sie soll dann 1900

den Nil entlang weiter geführt werden, und zwar mit dem nächsten Zielpunkte Sobat.

Man träumt in England auch schon davon, durch noch weitere Fortsetzung der Bahn nilaufwärts — im Sinne der Rhodes'schen Nord-Südbahn — bis Uganda und in Verbindung mit der Ugandabahn einen Schienenweg vom Mittelmeer zum Indischen Ozean zu erhalten, der für den Fall einer Sperrung des Suezkanals gute Dienste leisten könnte. Eine Abzweigung soll von Khartum nach Abu Harras am Blauen Nil und von dort weiter nach Ghedaref, der ehemaligen Kornkammer des Sudan, gebaut werden. Von Ghedaref würde die Bahn schließlich in einer Schleife mit Kassala und Suakin in Verbindung gesetzt werden, d. h. die letzte Strecke, vorwiegend strategischen, gegen Abessinien gerichteten Charakters, soll zuerst gebaut werden. Suakin, Berber, Kassala und Senaar stehn heute in telegraphischer Verbindung mit Ägypten.

Zu einer wirtschaftlichen Erschließung des Sudans sind die ersten Anläufe gemacht. Die mahdistische Mißwirtschaft hat das Land derart zu Grunde gerichtet, daß die Bevölkerung überaus dünn geworden ist, und Handel wie Anbau erst neu aus dem Nichts hervorgerufen werden müssen. Vom Gebiet des Blauen Nils und der Landschaft Ghedaref abgesehen ist der ägyptische Sudan fürs erste nicht ausfuhrfähig. Nach der Ansicht des Unterstaatssekretärs des Verkehrsministeriums, Sir W. E. Garstin, der den Sudan in den ersten Monaten dieses Jahres gründlich bereiste, ist das wichtigste Erfordernis für das Land absolute Ruhe für längere Zeit. Kitchener hat die Absicht ausgesprochen, nach Fertigstellung der Nilbahn bis Khartum, also im künftigen November, die bisher ängstlich ferngehaltenen Kaufleute aller Nationen zuzulassen.

Aber alle diese Dinge: Ruhe im Lande, Eröffnung des Handelsverkehrs, Fortsetzung der Eisenbahn im Nilthale bis zur Sobatmündung, Neubauten am Nil unter- wie oberhalb Khartum für Zwecke des Ackerbaus sind unerreichbar und unausführbar, solange der Khalif in Nordosan nicht aus dem Felde geschlagen ist.

Zum Erstaunen der Engländer war Abdullahi nach der Schlacht bei Khartum keineswegs der gehegte, landflüchtige Mann geworden, wie sie angenommen hatten. In seinem Geburtslande, dem südöstlichen Nordosan, fand er Zuflucht und neuen Anhang. Bald hatte er in seinem Lager am Scherkelasee (etwa 13 Grad n. Br. und 32 Grad ö. L. v. Gr.) einige tausend Streiter versammelt. Da er von dort — in der Luftlinie gemessen nur 135 Kilometer westlich vom Nil — die Verbindung zwischen Khartum und Faschoda-Sobat flankierte, wurde Mitte Januar dieses Jahres der Oberst Kitchener, ein Bruder des Siegers von Khartum, mit 2500 Mann und einigen Feld- und Maginengeschützen nach dem Scherkelasee entsandt, und zwar zuerst von Ed Duëm, dann, als hier wegen absoluten Wassermangels an einen Weitermarsch nicht zu denken

war, Ende Januar von der weiter südlich gelegenen Insel Abbas aus. Diesmal gelangte Oberst Kitchener bis an das Lager des Khalifen, fand es aber mit etwa 6000 Mann besetzt und stark verschanzt. Wohl oder übel mußte er umkehren, da eine Niederlage der englisch-ägyptischen Waffen dem Khalifen unzählige Streiter zugeführt haben würde. Auch so schon hatte der Rückzug Kitcheners üble Folgen. Der Khalif brach aus dem Lager am Scherkelasee auf und nahm durch Plünderung und Niedermetzlung der den Engländern befreundeten Stämme Rache. Sie zu schützen ist nicht nur die Pflicht der Engländer, sondern wird auch von der politischen Klugheit geboten. Je länger sich der Khalif zu halten vermag, desto mehr wird der Glaube an ihn wieder erstarken und seine Gefolgschaft wachsen. Auch die oben schon angegebenen Gründe zwingen die Engländer zum Handeln. Es wäre nun nicht unmöglich, daß der Khalif, der alle seine Anhänger für den Schluß der Regenzeit aufgeboden hat, von religiösem Fanatismus getrieben, selbst den Angreifer machte und mit seinen Scharen neuerdings den Engländern als Kanonenfutter diente. Aber schließlich darf der Sirdar auf eine solche Thorheit nicht bauen, und so wird seit geraumer Zeit zu einer Expedition gerüstet, die voraussichtlich nach Fertigstellung der Eisenbahn bis Khartum, also etwa Ende November oder Anfang Dezember von einem Punkte am Nil oberhalb von Khartum ausgehen wird.

Anfänglich war ein um zwei Monate früherer Zeitpunkt in Aussicht genommen; der Aufschub dürfte, neben der gleichfalls verspäteten Vollendung der Bahn bis Khartum, auf Rechnung der südafrikanischen Verwicklungen zu setzen sein. Wie es scheint, hat sich England nur ungern entschlossen, zugleich mit dem Burenkriege auch die Expedition gegen den Khalifen auf sich zu nehmen. Wenn auch zu dieser zunächst nur ägyptische Truppen verwandt werden sollen, so bleiben dadurch die in Ägypten und im Sudan stehenden englischen Bataillone doch an Ort und Stelle festgelegt und sind für Südafrika nicht verfügbar. Andererseits erschien ein weiteres Hinausschieben des Zugs gegen den Khalifen nicht thunlich, da sich dessen Streitkräfte zusehends vermehrten — er steht jetzt mit etwa 10000 Mann in der Nähe des Dschebel Gebir —, und da sich an verschiedenen Stellen des von England-Ägypten in Besitz genommenen Gebiets (namentlich am Blauen Nil) Neigung zu Aufständen im mahdistischen Sinne zeigte.

Es treten bei der bevorstehenden Expedition ungleich schwierigere Verhältnisse ein als bei den frühern, weil die bequeme Wasserstraße — der Nil — für den Hauptteil des Wegs fehlt, und das östliche Nordosfan völlig verödet ist. Was das Expeditionskorps an Verpflegungsmitteln und sonstigen Dingen nötig hat, muß auf dem Rücken von Kamelen befördert werden. Für ein Korps von 10000 bis 15000 Mann sind 3000 bis 5000 solcher Tiere erforderlich, wenn die Entscheidung etwa in der Nähe des Gebirges — die Entfernung vom Nil ist ja verhältnismäßig gering — fallen sollte, und mehr

noch, wenn der Khalif etwa auswiche und die Expeditionstruppen ihm folgen müßten. Die Kosten dürften trotz der Verwendung nur von schwarzen, verhältnismäßig bedürfnislosen Truppen eine außerordentliche Höhe erreichen.

Ist Nordosfan unterworfen, so wird England-Ägypten, aber wahrscheinlich erst nach Jahresfrist oder noch später, mit Dar Fur abzurechnen haben.



Dreyfus



ie den Fall Dreyfus betreffenden Gerichtsverhandlungen und sonstigen offiziellen Vorgänge legten es auch den Grenzboten seit Jahr und Tag nahe, mit einer Meinungsäußerung darüber hervorzutreten. Aber je weiter die Sache gedieh, um so mehr mahnten sowohl die erwiesenen Thatsachen wie die beweislos aufgestellten einander vielfach widersprechenden Behauptungen jeden, dem es ernsthaft um die Wahrheit zu thun war, zur größten Vorsicht, ja sie zwangen sogar zum äußersten Mißtrauen nach beiden Seiten. Auch nachdem die Aufhebung des militärgerichtlichen Urteils von 1894 durch den Kassationshof schwer gegen die Ankläger ins Gewicht gefallen war, war die Sache nichts weniger als spruchreif. Erst das neue militärgerichtliche Verfahren sollte sie dazu machen, es sollte und mußte vor Frankreich und der ganzen zivilisierten Welt den Beweis der Schuld des Angeklagten bringen oder zu seiner Freisprechung führen.

Das am 9. September verkündete Urteil des Militärgerichts zu Rennes lautete wörtlich wie folgt:

„Im Namen des französischen Volks! Heute am 9. September 1899 hielt das Kriegsgericht des 10. Armeekorps zu Rennes eine Sitzung mit Ausschluß der Öffentlichkeit. Der Präsident hat folgende Frage gestellt: Ist Hauptmann Alfred Dreyfus vom 14. Artillerieregiment, kommandiert zum Generalstab der Armee, schuldig, im Jahre 1894 Mächenschaften angezettelt zu haben, oder Beziehungen mit einer fremden Macht oder mit einem ihrer Agenten unterhalten zu haben, um sie zu veranlassen, Feindseligkeiten zu begehn oder Krieg gegen Frankreich zu unternehmen, oder um ihr die Mittel dafür zu liefern, indem er ihr die im Bordereau aufgezählten und im Urteil des Kassationshofs vom 3. Juli 1899 erwähnten Schriftstücke überlieferte?

„Die Stimmen wurden gesondert eingesammelt, indem man beim untersten Grade und bei dem Dienstjüngsten jedes Grades begann. Der Präsident hat seine Stimme als letzter abgegeben.

„Das Kriegsgericht erklärt und zwar mit einer Majorität von fünf gegen